



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein für Bewegungsspiele e.V. 1923 Einberg**“.
- (2) Er hat seinen **Sitz in Rödental** und ist im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind „**rot und weiß**“.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) in München und seiner Fachverbände und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1)
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
 - b) Der Vereinszweck besteht in der **Förderung der Allgemeinheit** auf dem Gebiet des **Sportes** und der **Geselligkeit** und wird besonders verwirklicht durch:
 - **Abhaltung** von geordneten Turn, Sport- und Spielübungen
 - **Instandhaltung** und **Instandsetzung** der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - **Durchführung** von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - **Ausbildung** und **Einsatz** von sachgemäß vorgebildeten **Übungsleitern**,
 - Förderung der **Breitenarbeit**.
- (2) Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) **Mittel des Vereins** dürfen nur für die **satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit solche nicht durch die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes e. V (BLSV) erlaubt sind. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück erhalten.
- (4) Es darf **keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.



Satzung

- (5) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und wird in diesem Sinne geleitet. Bestrebungen und Verbindungen politischer, rassistischer, klassentrennender und konfessioneller Art werden grundsätzlich abgelehnt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede **natürliche und juristische** Person werden.
- (2) **Aufnahmeanträge** sind einem Mitglied des Vorstands schriftlich einzureichen. Der Aufnahmeantrag **Minderjähriger** bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die **Aufnahme entscheidet** der Vorstand.
- (4) Bei **Ablehnung eines Aufnahmeantrages** entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- Aktive** (ausübende) Mitglieder über 18 Jahre
 - Passive** (unterstützende) Mitglieder über 18 Jahre
 - Jugendliche** Mitglieder von 14 bis 18 Jahren
 - Schülerinnen** und **Schüler** von 6 bis 14 Jahren
 - Kinder** bis zu 6 Jahren
 - Ehrenmitglieder**

§ 4a Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
- Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Nationalität
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen o-



Satzung

der sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- c) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- f) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- g) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- h) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- i) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- j) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern mehr als 9 Personen im Verein ständig mit der automatischen Datenverarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.



Satzung

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch **freiwilligen Austritt**

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Erklärungen für Jugendliche, Schüler und Kinder müssen die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters tragen. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) durch den **Tod**.

(3) durch **Ausschluss** aus dem Verein.

a) Durchführung des Ausschlusses

Der **Ausschluss** erfolgt durch Entscheid des Ältestenrates nach Antrag durch den Vorstand. Antrag und Entscheid bedürfen der einfachen Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied **Gelegenheit zur Rechtfertigung** zu geben. Gegen den Entscheid des Ältestenrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen **endgültig**. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für **vorläufig vollziehbar** erklären.

b) Ausschlussgründe sind:

a) **Grober Verstoß** gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Vereinskameradschaft;

b) **Vereinschädigendes Verhalten** in der Öffentlichkeit;

c) Mehr als zwölfmonatiger **Beitragsrückstand** nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

c) Zustellung des Ausschlusses an das Vereinsmitglied erfolgt mittels eingeschriebenem Brief.

§ 6 Strafen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ältestenrat gemäßregelt werden durch

(1) einen **Verweis** oder

(2) durch eine vom Ältestenrat festzulegenden **Geldbuße**,

(3) und/oder mit einer **Sperre** von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.

(4) Die **Entscheidung** des Ältestenrates ist **nicht anfechtbar**.

(5) Dem betroffenen Vereinsmitglied ist mittels **eingeschriebenem Brief** die Entscheidung zuzustellen.



Satzung

§ 7 Beitrag

- (1) Sämtliche Mitglieder haben einen **Jahresbeitrag** zu leisten, der in voller Höhe im Einzugsverfahren im 1. Quartal jeden Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme in den Verein anteilig erhoben wird.
- (2) **Barzahler** haben diesen bis spätestens 30.04. eines Jahres zu zahlen. Ein bereits gezahlter bzw. erhobener Beitrag wird keinesfalls – auch nicht im Falle des Ausscheidens aus dem Verein während des Jahres – zurückerstattet.
- (3) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragszahlung **befreit**.
- (4) Die **Beitragspflicht** beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (5) Eine **Aufnahmegebühr** wird nicht erhoben.
- (6) Über **die Höhe des Beitrages** entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Auf Antrag können durch Beschluss des Vorstands **einzelne Mitglieder, ganz oder teilweise** von dieser Pflicht **entbunden** werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der **Vorstand gemäß § 9**
- (2) der **Ältestenrat**
- (3) die **Mitgliederversammlung** in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 2 – höchstens 7 ordentlich gewählte Mitglieder.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Geschäfte mit Außenwirkung sind innerhalb von 7 Tagen an den gesamten Vorstand zu berichten. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vereinstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des aktuellen jährlichen Freibetrags zur Ehrenamtspauschale erhalten. Durch Verzicht auf die Auszahlung kann diese an den Verein zurückgespendet werden.



Satzung

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 9
 - b) einem **Ehrenmitglied**
 - c) einem **männlichen Mitglied**
 - d) einem **weiblichen Mitglied**
- (2) Für jedes Mitglied des Ältestenrates (außer 1a) ist **ein Stellvertreter** zu wählen.
- (3) Die Entscheidungen werden immer mit **einfacher Mehrheit** getroffen.
- (4) Seine **Aufgaben** sind
 - die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und Ehrensachen, soweit diese im Vereinsinteresse sind, sowie
 - Behandlung und Ahndung der in § 5 (3) und § 6 dieser Satzung bezeichneten Verfehlungen
 - Ernennung von Mitgliedern zu Ehren-Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden **drei** Kassenprüfer gewählt.
- (2) Davon bleibt ein Kassenprüfer zwei Jahre im Amt und jährlich werden zwei neu dazu gewählt.
- (3) Eine Tätigkeit als Kassenprüfer in Folge über zwei Jahre hinaus ist unzulässig.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die **Kassengeschäfte** des Vereins laufend **zu überwachen** und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahldauer

- (1) Die **Amtszeit** des Vorstands und aller gewählten Funktionäre beträgt **zwei Jahre**.
- (2) Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§ 13 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann der Vorstand ~~die engere Vorstand-~~ **sehaft** in eigener Verantwortung über Geldbeträge des Vereins verfügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höchstgrenze der Beträge fest, über die der Vorstand in eigener Verantwortung verfügen darf. Diese Höchstgrenze behält Gültigkeit bis die Mitgliederversammlung eine neue Höchstgrenze beschließt.



Satzung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als **Jahreshauptversammlung** im ersten Quartal ein.
- (2) Die **Einberufung** erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und am Sportheim. Zusätzlich kann die Einberufung ohne Fristbindung und nur informativ auf der Homepage des VfB Einberg, in den Tageszeitungen und im Rödentaler Amtsblatt erfolgen.
- (3) In der **Tagesordnung** müssen folgende Punkte vorhanden sein:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstands
 - c) Behandlung vorliegender Anträge und falls erforderlich:
 - d) Entlastung der unter b) genannten Personen
 - e) Neuwahlen
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- (4) Die Versammlungen werden vom Vorstand, i. d. R. vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist **beschlussfähig**, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein **Protokoll** zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) **Dringlichkeitsanträge** können nur dann berücksichtigt werden und zur Abstimmung kommen, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (8) Außer der Jahreshauptversammlung ist **eine** weitere Mitgliederversammlung im zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durchzuführen.
- (9) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse, für erforderlich hält;
 - b) zehn Prozent der volljährigen Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt;
 - c) während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.



Satzung

§ 16 Wahlen

- (1) Zur Entlastung des Vorstands und zur Durchführung von Neuwahlen wird ein dreiköpfiger **Wahl-ausschuss** gebildet, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Bildung eines Wahlausschusses ist nicht erforderlich bei etwa notwendigen **Nachwahlen** (ausgenommen des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung) und zur alljährlichen Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Die Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung in **offener oder geheimer Abstimmung**, es sei denn, es stellen sich für die Funktion mehrere Bewerber. In diesem Fall hat die Wahl geheim durch schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
- (4) Das gleiche gilt für die **Wahl des Vorstandes** (§ 9 dieser Satzung), wenn von den Bewerbern gegen eine öffentliche Abstimmung Widerspruch erhoben wird.

§ 17 Stimmrecht

- (1) **Stimmberechtigt** in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur **persönlich** ausgeführt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 19 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich besondere Verdienste erworben haben, **können** zeitweilig **geehrt** werden.
- (2) Die **Art und Weise** legt der Vorstand fest.
- (3) Über die **Ernennung** von Ehrenmitgliedern **entscheidet** auf Vorschlag des Vorstands der **Ältestenrat**.
- (4) Die **Beschlüsse** hierüber sind **endgültig**.
- (5) Die **Mitgliedschaft** zählt ab der namentlichen Meldung beim BLSV. Die Dauer der Mitgliedschaft für Ehrungsansprüche zählt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.



Satzung

§ 20 Versicherung und Haftung

- (1) Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf **Unfall- und Haftpflichtversicherung** im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des BLSV.
- (2) Der Verein ist **verpflichtet**, jedes aufgenommene Mitglied **beim BLSV anzumelden**.
- (3) Der Verein **haftet** gegenüber seinen Mitgliedern **nicht** für Brand-, Einbruch-, und Diebstahlschäden, die durch höhere Gewalt in vereinseigenen oder gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände des Vereins entstanden sind.

§ 21 Satzungsänderung

Eine **Änderung** der Vereinssatzung ist mit der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben und bedarf der Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§33 BGB).

§ 22 Auflösung

- (1) Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- (2) Der **Beschluss** bedarf der Mehrheit **von drei Viertel** der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB).
- (3) Die Abstimmung hat in **geheimer Wahl** zu erfolgen.
- (4) Eine **Fusion** mit anderen Sportvereinen erfordert die gleichen Maßnahmen.
- (5) Für den Fall der **Vereinsauflösung** bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das **Vereinsvermögen**.
- (7) Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktiv-Vermögen fällt der Stadt Rödental für **gemeinnützige Zwecke** zu.

Geändert und neuerrichtet in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2020 und von den Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.